

Anfrage der Fraktion UWG-ME im Kreistag des Kreises Mettmann:

Unter Kapitel 4.2.4 ist im aktuellen Abfallwirtschaftskonzept des Kreises (Kreistagsbeschluss 20.10.2011) zu lesen:

„Zur Ablagerung inerter, deponiefähiger Abfälle nutzt der Kreis zurzeit die Deponie Industriestraße und zukünftig die Deponie Plöger Steinbruch Erweiterung West in Velbert (Deponieklasse I) sowie die Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf (Deponieklasse II). Dies geschieht vor dem Hintergrund des Deponiebewirtschaftungskonzeptes der Deponieregion III im Regierungsbezirk Düsseldorf. Damit ist gewährleistet, dass bis 2028 ausreichend Deponievolumen sowohl der Deponieklasse I als auch der Deponieklasse II zur Verfügung steht.“

Nunmehr führt die AWISTA im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens 2. Nördliche Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf zum Erörterungstermin am 11.04.2014 aus, die oben zitierte Aussage sei unter Einrechnung der Schaffung künftigen Planungsrechtes zur Erweiterung der Deponie erfolgt. Wörtlich „Dieser Aussage liegt die Süderweiterung der ZDH zugrunde.“ Das heißt, das AWK des Kreises hätte die künftige Erweiterung der Deponie Hubbelrath incl. der Süderweiterung unterstellt.

Ich verstehe unter der Formulierung „ist gewährleistet“, dass das jetzige Planungsrecht ausreicht. Denn der Ausgang eines planungsrechtlichen Verfahrens ist vor dem Gesetz grundsätzlich offen, und dessen Ausgang kann nicht als „gewährleistet“ gelten.

Antwort durch Amt 70 der Kreisverwaltung Mettmann

Frage 1 Welche Auffassung ist richtig?

Die Bewirtschaftung der Deponie Düsseldorf-Hubbelrath liegen in der alleinigen Zuständigkeit der Stadt Düsseldorf bzw. der von ihr beauftragten Gesellschaft. Bei der Beantragung der Erweiterung geht die Stadt Düsseldorf vorrangig von ihrem Bedarf aus. Erweiterungen waren bereits bei Abfassung des Deponiebewirtschaftungskonzeptes im Gespräch, jedoch nicht ausdrücklich Bestandteil der Übereinkunft zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Düsseldorf.